



## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes an die tatsächlichen baulichen Gegebenheiten anzupassen. Mit der Errichtung von zwei Gewerbebetrieben entfällt das Erfordernis für die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche nebst Wendehammer. Die Erschließung der Betriebe wird über eine reduzierte Verkehrsfläche weiterhin sichergestellt. Der o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Bebauungsplanes NR. 7 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung, nebst Begründung, liegt in der Zeit vom 24.03.2025 bis zum 28.04.2025 während der Öffnungs- und Sprechzeiten (Montag-Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr, Montag – Mittwoch: 13:30 - 16:00 Uhr; Donnerstag: 13:30 - 18:00Uhr) im Dienst- und Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und wird im Internet unter [https://rodenberg.de/tabelle\\_bauleitplanverfahren/](https://rodenberg.de/tabelle_bauleitplanverfahren/), gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail an [Bauverwaltung@rodenberg.de](mailto:Bauverwaltung@rodenberg.de)) oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

### *Hinweise zum Datenschutz*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

## **Arten umweltbezogener Informationen**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

Die Begründung enthält Aussagen zu den Belangen der Grünordnung. Rechtlich gelten die Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Einschränkungen hinsichtlich der Durchführbarkeit der aktualisierten Festsetzungen.

Gemeinde Pohle  
Der Gemeindedirektor

Flecken Lauenau  
Der Gemeindedirektor

(Bock)

(Jacobs)